



---

## Kurzinformation

### Strafrechtliche Regelungen zur Kollaboration

---

#### 1. Ist der Begriff der Kollaboration in den Rechtsvorschriften Ihres Landes definiert?

In Deutschland ist der Begriff Kollaboration i.S.v. „aktiver Zusammenarbeit mit dem Feind“, im Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich nicht definiert.

#### 2. Ist die Strafbarkeit für Kollaboration auf gesetzlicher Ebene geregelt?

Im deutschen Strafrecht ist eine Strafbarkeit für Kollaboration nicht speziell geregelt. Auf das Handeln eines Kollaborateurs könnten u.a. jedoch die Straftatbestände des **Landesverrats** nach § 94 StGB sowie die **friedensgefährdenden Beziehungen** nach § 100 StGB anwendbar sein.

##### 2.1. § 94 StGB Landesverrat

Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft (§ 94 Abs.1 StGB).

Schutzgut des § 94 StGB ist die äußere Sicherheit der Bundesrepublik.

Unter einer **fremden Macht** i.S.v. § 94 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind jene Personen oder Organe zu verstehen, welche die fremde Macht repräsentieren, also als „letzte Empfänger“ der Mitteilung anzusehen sind. **Mittelsmänner** sind Personen, die in einer Art und Weise für die fremde Macht tätig werden, dass von ihnen die Weitergabe der Staatsgeheimnisse an die

Repräsentanten der fremden Macht erwartet werden kann (vgl. Ellbogen Randnummern 3 und 6).

Die Tathandlung des **Mitteilens** wird durch jede Form der Weitergabe erfüllt, durch die das Staatsgeheimnis in den Besitz des fremden Staates (ggf. über ihre Mittelsmänner) gelangt. Dies kann durch gezieltes Bereitlegen, mündliche oder schriftliche Kenntnisverschaffung sowie mittels nachrichtendienstlicher Methoden (verschlüsselt bzw. codiert) erfolgen (vgl. Ellbogen Randnummer 8).

**Gelangenlassen** i.S.v. § 94 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist jedes Tun oder Unterlassen, durch das ein Staatsgeheimnis einem Unbefugten vermittelt wird. Dies kann durch Besitzverschaffung erfolgen oder bei nicht körperlichen Informationen durch eine Kenntnisverschaffung, die es dem Unbefugten ermöglicht, das Geheimnis wahrzunehmen. Der Empfänger muss **unbefugt** für die Kenntnisnahme des Staatsgeheimnisses sein. Dies ist jeder, gegenüber dem der Täter nicht zur Offenbarung berechtigt oder verpflichtet ist (vgl. Ellbogen Randnummern 10 und 11).

Das **öffentliche Bekanntmachen** eines Staatsgeheimnisses ist ein Unterfall des Gelangenlassens. Neben einer Veröffentlichung in den öffentlichen Medien ist dies grds. jede Handlung, durch die das Geheimnis einer unbestimmten Zahl von Personen zugänglich gemacht wird, z.B. öffentliche Vorführung bzw. Ausstellung von Bildern oder Schriften oder die Einstellung ins Internet (vgl. Ellbogen Randnummer 14).

Die Tathandlungen nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 müssen zudem die **konkrete Gefahr** eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik herbeigeführt haben. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn der Eintritt des schweren Nachteils nicht mehr fernliegt bzw. es nur noch vom Zufall abhängt, ob er sich realisiert (vgl. Ellbogen Randnummer 17).

## 2.2. § 100 StGB Friedensgefährdende Beziehungen

Wer als Deutscher, der seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, in der Absicht, einen Krieg oder ein bewaffnetes Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen, zu einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft (§ 100 Abs. 1 StGB).

Mit der Vorschrift soll die Gefahr vermieden werden, dass die Bundesrepublik Deutschland Angriffsziel kriegerischer Aktivitäten wird. Die Vorschrift stellt jedoch nur solche Beziehungen zum Ausland unter Strafe, die einen Krieg gegen die Bundesrepublik verursachen sollen. Schutzgut ist somit, wie auch sonst in den §§ 94 ff., die äußere Sicherheit. Die Vorschrift richtet sich gegen friedensgefährdende Beziehungen, die Deutsche zu fremden Mächten aufnehmen oder unterhalten, durch welche feindselige Maßnahmen (bewaffnete Unternehmen) von außen her gegen die Bundesrepublik initiiert werden sollen. Die bloße Unterstützung bei einem Krieg fällt nicht unter den Tatbestand, ebenso wenig werden solche Aktivitäten erfasst, die, ohne ein bewaffnetes Unternehmen darzustellen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik beeinträchtigen. Täter sind nur Deutsche, die sich

gegen ihr eigenes Land wenden. Bereits das Eingehen friedensgefährdender Beziehung ohne Verletzungserfolg wird bestraft. § 100 StGB erweist sich als echtes Sonderdelikt. Rechtstatsächlich hatte die Norm bisher keinerlei Bedeutung (vgl. Hegmann/Stuppi Randnummer 1 und Paeffgen § 100 Randnummer 2).

### 3. **Legen die Rechtsvorschriften die Grenzen des rechtmäßigen Verhaltens von Bürgern fest, welche in besetzten Gebieten bleiben?**

Den Geltungsbereich des StGB legen u.a. die §§ 1 und 3 StGB fest. Nach § 1 StGB kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Gemäß § 3 StGB gilt das deutsche Strafrecht nur für Taten, die im Inland begangen werden (§§ 1, 3 StGB). Mangels eines Straftatbestandes für Kollaboration legen somit die gegenwärtig geltenden Straftatbestände des StGB die Abgrenzung zwischen rechtmäßigem und strafwürdigem Verhalten fest. Aufgrund des geltenden Territorialprinzips werden alle im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begangenen Straftaten nach hier geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem StGB, bestraft.

## Quellenverzeichnis

- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, abrufbar (in englischer Sprache) unter: [German Criminal Code \(Strafgesetzbuch – StGB\) \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/).
- Ellbogen: Kommentierung von § 94 StGB in BeckOK, Strafgesetzbuch, 58. Ed. 1.8.2023.
- Hegmann/Stuppi: Kommentierung von § 100 StGB in MüKo StGB, 4. Aufl. 2021.
- Paeffgen: Kommentierung von § 100 StGB in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Aufl. 2023.

\*\*\*